

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr.45/2014

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	20.03.2014			
Gemeinderat	ja	31.03.2014			

### Stadtbücherei: Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung aufgrund der Umstellung des Einzugsverfahrens auf SEPA

#### I. Beschlussantrag

Die in den Anlagen beigefügten Satzungen werden beschlossen.

1. Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Biberach der Stadt Biberach an der Riß.
2. Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Biberach der Stadt Biberach an der Riß.

#### II. Begründung

Die letzte Neufassung der Satzung wurde am 1. Juli 2003, die letzte Änderung jeweils am 27. April 2009, beschlossen. Nun ergeben sich folgende Änderungen:

- (1) Umstellung des Zahlungsverfahrens auf SEPA
- (2) Erweiterung der Ermäßigung auf Studenten
- (3) Anpassung von Kosten
- (4) Beseitigung von Ungenauigkeiten und Kürzungen in den Formulierungen

#### 1. Umstellung des Zahlungsverfahrens auf SEPA

Die Umstellung auf das Zahlungsverfahren SEPA macht eine Satzungsänderung notwendig, da Kunden der Stadtbücherei ihre Gebühren über Einzugsermächtigung zahlen können und über eine Belastung ihres Kontos mittels SEPA-Lastschrift vorab informiert werden müssen. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann.

Durch Vereinbarung zwischen Zahlungsempfänger und Zahler kann die Vorabinformation maximal bis auf „Zugang einen Tag vor Fälligkeit“ verändert werden. Diese Regelung ist für die Stadtbücherei vorgesehen. Von einer Anbringung des Hinweises auf der Einzugsermächtigung wird jedoch grundsätzlich abgeraten; diese Regelung betrifft die Gesamteinrichtung und muss daher an übergeordneter Stelle - in der Benutzungsordnung - geregelt werden.

## **2. Erweiterung der Ermäßigung auf Studenten**

Schüler über 18 Jahre, die in Biberach wohnen oder in Biberach zur Schule gehen, sind seit 2009 von den Benutzungsgebühren befreit. Im gleichen Zuge wurde die Gebühr für auswärtige Schüler über 18 Jahre auf 16 € Jahresgebühr bei Barzahlung und auf 12 € bei Zahlung mit Bankeinzug reduziert.

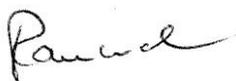
Studierende haben ebenso wie Schüler üblicherweise kein regelmäßiges Einkommen, müssen aber bisher die volle Jahresgebühr zahlen. Gleichzeitig stellen Studierende in Biberach einen großen potentiellen Nutzerkreis für die Stadtbücherei dar (Hochschule Biberach: 2.300 Studierende, sowie seit Januar 2014 Studierende des Instituts für Ausbildung und Training der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen in Biberach).

Die Nachfrage nach Ausweisen bei der Stadtbücherei durch Studierende ist hoch. Viele entscheiden sich bisher jedoch gegen einen Ausweis, mit der Begründung, dass der Jahresbeitrag zu hoch sei. Sie sind es gewohnt, Ermäßigungen zu erhalten. Mit einer Ermäßigung der Jahresgebühr für Studierende analog zu den auswärtigen Schülern, könnte dieser Nutzerkreis besser erschlossen werden, da man damit den Bedürfnissen von Studierenden entgegen kommt. Wir erwarten durch die Ermäßigung ein leichtes Einnahmeplus, weil anzunehmen ist, dass sich mehr Studierende als bisher für einen Ausweis entscheiden werden.

## **3. Kosten für das Einzugs- und das Stornierungsverfahren wurden angepasst**

Die Stornierung eines laufenden Einzugsverfahrens bei Medienersatzes ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für die entstehenden Arbeiten wird nicht wie bisher eine Gebühr von 17 € pro Medium, sondern von 14 € pro Rechnung erhoben (+ 0,55 € für jedes weitere Medium), da der Arbeitsaufwand für die Rechnungsausstellung nur einmal anfällt. Die neue Regelung ist differenzierter und bildet die tatsächlich entstehenden Kosten besser als bisher ab. Gleiches gilt für das Einzugsverfahren bei Medien, die nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht worden sind. Es werden nun 12 € pro Rechnung veranschlagt und nicht wie bisher pro Medium. Im Aushang werden die aktuellen Kosten mitgeteilt.

Daraus ergeben sich die Änderungen in der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung der Stadtbücherei.



Frank Raumel  
Bibliotheksleiter

1. Änderung der Benutzungsordnung
2. Änderung der Gebührensatzung
3. Kalkulation der Verwaltungsgebühren
4. bisherige Fassung der Satzungen vom 20. Mai 2003 mit Änderungen vom 1. Juni 2009